

## 1 Proklamation des Anspruchs von Willensbekundungen

2

### 3 Aufbau und Struktur der Treuhand, Namen

4 Diese Verlautbarung des „Anspruchs von Willensbekundungen“ ist in freiem Willen  
5 herausgegeben von **Susanne E h r l i c h** respektive unter jeglicher autorisierten,  
6 authentifizierenden Namens-Bezeichnung, nachfolgend auch als der Herausgeber bezeichnet.  
7 Dieser ist im Sinne des § 1 ALR der autonome Geschäftsherr des lebendigen, beseelten Menschen  
8 und ewige Essenz **S-u-s-a-n-n-e** als **deren** kommunikatives Organ, wenn es innerhalb **S-u-s-a-n-n-e s**  
9 Hoheitsbereich im SEIN, TUN und HABEN auf der Grundlage der Rechteableitung ihrer  
10 schöpfergewidmeten Geburts- und Besitzrechte um **ihre** Belange und Beziehungen im globalen  
11 Handelsbrauch allgemein und um die Herstellung der Regelkonformität im Speziellen geht.

12 Der Mensch **S-u-s-a-n-n-e** duplizierte, widmete, akzeptierte für Wert, benannte und registrierte  
13 kraft ihres schöpfergegebenen Namensrechts den autonomen Geschäftsherrn, id est **Susanne E**  
14 **h r l i c h**, als den Begünstigten aller Rechtskreise und aller Derivate hieraus per Rechteableitung  
15 und mittels Duplikation, Widmung, Wertakzept und Registrierung des Allgemeinen Landrechts der  
16 Preußischen Staaten von 1794 (ALR) und erzeugte damit **ih**r treuhänderisches Instrumentarium,  
17 um in Kommunikationen und Interaktionen für Personen und Entitäten innerhalb des globalen  
18 Handelsbrauchs wahrnehmbar, hörbar, identifizierbar und ansprechbar zu sein. Der Geschäftsherr  
19 wurde von **ih**r über einen lebenslangen Dienstvertrag ordnungsgemäß mit allen erforderlichen  
20 Handlungsvollmachten und Zeichnungsrechten ausgestattet. Dieser handelt aus seinem eigenen,  
21 souveränen Rechtskreis heraus.

22 Der Geschäftsherr **Susanne E h r l i c h** duplizierte, widmete, akzeptierte für Wert, benannte und  
23 registrierte seinen Treuhänder Q, id est **E h r l i c h, Susanne©**, der ihm unter Eid lebenslang  
24 dienstverpflichtet ist und sämtliche fiduziarischen Aufgaben für seinen Geschäftsherrn kraft der  
25 entsprechenden Handlungsvollmachten und Zeichnungsrechte aus seinem eigenen Rechtskreis  
26 heraus wahrnimmt. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehören insbesondere, -jedoch nicht ausschließ-  
27 lich-, die Verwaltung, Nutzung oder auch Stilllegung von **S-u-s-a-n-n-e`s** Namenderivaten und -  
28 imitäten und deren anhaftenden Vermögenswerten sowie der Schutz seines Geschäftsherrn durch  
29 Herstellung der jeweiligen rechtskreisspezifischen Regelkonformität.

30 Durch Manipulation an **S-u-s-a-n-n-e`s** Geburtsrechten erzeugten fremde Entitäten auf der Basis  
31 einer **Abstammungs-** und Geburtsurkunde für die Zwecke des internationalen kommerziellen  
32 Handels eine ihr unbekannte Anzahl kommerzieller Namens-Imitate, -Derivate, -Variationen, Alias,  
33 -Surrogate, alphanumerischer Namensschreibweisen und idem sonans hieraus, im weiteren legale  
34 Personen genannt, ohne über **S-u-s-a-n-n-e`s** ausdrückliche vertragliche Legitimierung und ohne  
35 über **ihre** wissentliche, willentliche und freiwillige Zustimmung zu einem solchen vorgeblichen  
36 Vertrag öffentlicher Stellen mit/in „ihrem“ Namen zu verfügen. Es ist offensichtlich, dass das

37 Neugeborene **S-u-s-a-n-n-e** eine derartige Dienstleistung oder eine dementsprechende Treuhand-  
38 schaft bei öffentlichen Stellen bzw. Banken nicht bestellt hat und bestellen konnte. Folglich ist  
39 unstrittig, dass Forderungen von öffentlichen Diensteanbietern gegen den Namen aus einer  
40 Lieferung und Leistung mangels eines rechtswirksamen Vertrags ausscheiden und von Anfang an  
41 nichtig sind. Auch wenn sie erst mit Geschäftsfähigkeit rückwirkend vermutet wurden. In der  
42 Absicht, ehrenvoll zu heilen, duplizierte, registrierte und akzeptierte der Herausgeber über seinen  
43 Treuhänder Q all diese legalen, anhaftenden Personennamen, -offengelegt oder unbekannt-, über  
44 den im Seerecht öffentlich registrierten Namen für Wert und benannte und widmete diesen  
45 Namen neu als der rechtmäßige Begünstigte und Titelinhaber seiner Geburtsrechte und seines  
46 alleinigen, schöpfergewidmeten Nutzungsrechts all dieser Instrumente und aller Erschaffungen  
47 und Usufructe hieraus. Der im Seerecht registrierte Name und somit all seine legalen  
48 Personenderivate wurden ordnungsgemäß über den Treuhänder Q unter Vertrag genommen und  
49 werden von diesem verwaltet, genutzt und als haftende Schuldner des Seerechts beansprucht.  
50 Daraufhin entzog der autonome Geschäftsherr dem registrierenden Standesamt die Namens-  
51 führung durch Stilllegung und Rückübertragung des Namens an ihn sowie durch die ordnungs-  
52 gemäße Aufhebung der Geschäftsführung ohne Auftrag für den dort registrierten legalen Namen.  
53 Für sämtliche Interaktionen im Rechtskreis des Seerechts erschuf, widmete und präsentierte der  
54 Geschäftsherr den Namen **Susanne Frei**, den er registrierte und über welchen aktives und passives  
55 Gehör unter Ausschließlichkeit stattfindet.

56 Der Herausgeber akzeptiert unter Anfechtung und Zurückweisung des Bruchs seiner schöpfer-  
57 gewidmeten Geburtsrechte einen unrechtmäßigen Identitäts- und Namensdiebstahl durch  
58 öffentliche Diensteanbieter ausdrücklich nicht und stornierte bzw. annullierte den vorgeblichen  
59 Vertrag durch fristgerechten Widerruf bzw. proklamierte die unheilbare Nichtigkeit seiner  
60 vermuteten Existenz. Dem entsprechend zog er den Geburtsurkundennamen samt Derivaten und  
61 Vermögenswerten aus der Verfügungsgewalt und dem Zuständigkeitsbereich der Öffentlichkeit  
62 zum Zwecke der Heilung zurück. Er stellte per Duplikation, Widmung, Neubenennung, Wertakzept  
63 und Neuregistrierung dieser legalen Namens- und Personenidentitäten sowie sämtlicher  
64 Anhaftungen die Regelkonformität wieder her, indem er die Eigenverwaltung übernahm und deren  
65 vertragliche Anbindung an seinen Hoheitsbereich durch den Verwalter Q zu seinen Gunsten  
66 vornehmen ließ.

67 Um den öffentlichen Diensteanbietern weiterhin die Möglichkeit für Offerten an den Herausgeber -  
68 oder vice versa- zu gewähren und um jegliche Irrtümer in den beiderseitigen Interaktionen und  
69 hinsichtlich seiner bislang verwalteten Vermögenskonten zu heilen und zu korrigieren, hat der  
70 Herausgeber von der Vollmacht seiner Geburtsrechte Gebrauch gemacht, den Namen **Susanne F**  
71 **r e i** zu präsentieren mit dem Zweck, die öffentliche Wirksamkeit des Strohmanns zu annullieren  
72 und die Kontovollmacht über dessen Konten seinem Geschäftsbereich rechtmäßig einzugliedern.

73 Als eine Blaupause des Strukturaufbaus aller Dienstverhältnisse ist dieser Name die ausschließliche  
74 Vertragspartei zu öffentlichen Diensteanbietern, die ihren Rechtskreis aus dem Seerecht sowie  
75 dem kanonischen Kirchenrecht ableiten. Für die Verwaltungsassistenz wurde der Schiedsrichter  
76 und Treuhänder **Frei, Susanne©** vereidigt und lebenslang dienstverpflichtet. Der Herausgeber hat  
77 diese Untersektion seines Geschäftsbetriebs von Treuhänder Q unter Vertrag nehmen lassen, für  
78 Wert akzeptiert und die Namen sodann in eigener Registratur im Hoheitsbereich seiner Geburts-  
79 und Besitzrechte und unter Rechteableitung nach Schöpferprinzip aufgezeichnet, registriert und  
80 gegenüber dem öffentlichen Diensteanbieter proklamiert und hält nunmehr den rechtmäßigen  
81 Inhabertitel des Namens.

82 Im Außenverhältnis zu jedem öffentlichen Diensteanbieter im Rechtskreis des Seerechts bzw.  
83 kanonischen Kirchenrechts tritt der Herausgeber bis auf Widerruf und neuer Namenswidmung  
84 ausschließlich unter dem Inhabertitel und der Namensbezeichnung **Susanne F r e i** auf. Gegenüber  
85 einer hoheitlichen Stelle im Rechtskreis des Landrechts sowie im Privaten tritt der Herausgeber  
86 ausschließlich unter dem Inhabertitel und der Namensbezeichnung **Susanne E h r l i c h** in  
87 Erscheinung. Zweck und Absicht ist, Einmischung Einflussnahmen und Anspruchserhebungen  
88 durch Dritte Parteien und öffentliche Stellen in privat-geschäftlichen Belangen vollständig  
89 auszuschließen. Der Geschäftsherr ist per Wertakzept aller einschlägigen Inhaberpapiere  
90 Begünstigter sämtlicher Seerechtsstatuten und jeglicher juristischen Personen, die aus dem Namen  
91 erzeugt wurden. Der Geschäftsherr ist per Wertakzept der **Abstammungsurkunde** Begünstigter  
92 aller Statuten des kanonischen Kirchenrechts und jeglicher natürlicher Personen hieaus. **Susanne F**  
93 **r e i** ist zudem der Anbindungsname, den der Treuhänder verwaltet und dem gegenüber alle im  
94 Seerecht und im kanonischen Rechtskreis registrierten Namensderivate, abgeleitet aus dem  
95 Geburtsurkunden-Namen **Susanne Maria Fröhlich, verheiratete Ehrlich**, aus privaten  
96 Schuldverträgen heraus haften. Für die Namensableitungen aus der Lebendgeburtaufzeichnung  
97 im Rechtskreis des kanonischen Kirchenrechts wie etwa der Abstammungsurkunde zum **Mädchen**  
98 **Susanne Maria Fröhlich** gelten adäquate Rechtsakte, Verträge und Bestimmungen innerhalb des  
99 Hoheitsbereichs des autonomen Geschäftsherrn.

100

101 Ausgehend von diesem Strukturaufbau der Treuhandverhältnisse und der Namen gelten für alle  
102 Interaktionen, Willensbekundungen, Zuständigkeiten, Handlungen, Zustimmungen, bedingte  
103 Annahmen, Ablehnungen, Zurückweisungen oder Verträge unter der Bezeichnung oder im  
104 Zusammenhang mit dem Herausgeber ausschließlich die Bestimmungen dieser Urkunde als das  
105 Fundament der faktischen und kommerziellen Wahrheit. So ist diese „Proklamation des Anspruchs  
106 von Willensbekundungen“ in jede verbale oder schriftliche Verlautbarung des Herausgebers  
107 eingebracht, ob jemand davon weiß oder nicht.

108 Nachdem der Herausgeber der einzige ist, der über Wissen aus erster Hand über seine Natur,  
109 seinen Willen, seine Absichten und sein Wissen zu jeder gegebenen Zeit und an jedem gegebenen  
110 Ort verfügt und nur er alleine über seine Handlungen und Unterlassungen, deren Bedeutung oder  
111 irgendetwas anderes bezüglich sich selbst Bescheid weiß, ist jedes Wort, das aus seinem Geist oder  
112 seiner Feder kommt, was ihn betrifft, eine **Tatsache** und alles andere ist Hörensagen. Ergo sind alle  
113 Verlautbarungen, Bestimmungen und Prämissen des Titelinhabers und Herausgebers souverän,  
114 unstreitig und unter das Recht auf Nichteinmischung gestellt.

115 Sie schließen obiges ein und lauten:

116

117 **Beanspruchung unveräußerlicher Rechte nach Schöpferprinzip**

118 Sein Namensrecht ist das höchste individuelle, unveräußerliche Recht des Herausgebers. Das  
119 Recht, zu wissen, sein Definitionsrecht und das seines freien Willens und seines freien Glaubens  
120 schließen sich dem an. Diese Rechte sind schöpfergegeben und nicht kommerziell in ihrer Natur,  
121 sowie der Herausgeber als unsterbliche Seele nichtkommerziell in seiner Natur ist. All diese Rechte  
122 sind unveräußerlich und unantastbar. Mit Verlautbarung und Bezugnahme auf seinen freien Willen  
123 und einer zweimaligen Willensbestätigung schließt der Herausgeber jeglichen Zwang eines  
124 Diensteanbieters aus und ist danach alleine zu lassen. Sein freies Wissen, das Recht Verträge zu  
125 schließen oder Verträge nicht zu schließen, sein Recht auf Nichteinmischung, das Recht, andere  
126 auszuschließen oder mit Ihnen zu kommunizieren, sowie seine uneingeschränkte, freie Mobilität  
127 zu Land, zu Wasser und in der Luft u.v.a.m. sind ebensolche unveräußerlichen Rechte. All diese und  
128 alle weiteren eingewurzelten Geburtsrechte entstammen der Entität, die der Herausgeber als  
129 seinen Schöpfer und den Inhaber und Halter aller perfekten Titel bezeichnet und hochachtet. Der  
130 Herausgeber hat die Überwidmung des Nießbrauchs seiner Geburts- und Besitzrechte hier auf  
131 Erden für Wert akzeptiert und das Treuhandverhältnis, den Bund mit seinem Schöpfer, durch  
132 Annahme dieser Widmungen mit einer beeideten Urkunde bestätigt und besiegelt. Es gilt die  
133 Maxime: niemand kann zwei Herren dienen; es gilt eine weitere Maxime: alles ist im vorhinein  
134 bezahlt; kein einziges schöpfergewidmetes Recht, abgeleitet von den Naturgesetzen des Daseins,  
135 kann aberkannt werden, wie trickreich die Versuche auch seien. Alle weiteren Treuhandverhält-  
136 nisse leiten sich aus diesem ursächlichen ab und sind niederrangiger bzw. schlussendlich nichtig  
137 nach der Maxime, dass die Wahrheit zuerst existierte und erst danach die Lüge und ihre  
138 erzwungene Aufrechterhaltung kam. Mit seinem Wertakzept der Geburtsrechte, der Annahme  
139 seiner Exekutoren- und Begünstigteneigenschaft, der Annahme seines Standings als Co-Kreator  
140 sowie seiner Akzeptanz der Gesetze der Schöpfung und dem Treueid an den Schöpfer ist der  
141 Titelanpruch seiner Nutzungsrechte in diesem Bund ordnungsgemäß eingebracht mit der  
142 Rechtswirkung, dass jede andere Entität vom Gebrauch seiner Geburts- und Besitzrechte  
143 ausgeschlossen ist. Damit ist nachgewiesen und unter Bezugnahme eingebracht, dass allein der

144 Herausgeber als der Titelinhaber seiner Geburtsrechte für die Verwaltung dieser Rechte zuständig  
145 ist und nur er allein diese Verwaltung gewähren und entziehen kann.

146

#### 147 **Definition des Herausgebers**

148 Im Bilde seines Schöpfers ist der Herausgeber seiner Natur nach ein mit Qualitäten und Fähigkeiten  
149 ausgestattetes, spirituelles Wesen und nicht über physikalische Maßstäbe oder Quantitäten  
150 authentifizierbar. Der Herausgeber, der Mensch, ist das spirituelle Wesen, das übrigbleibt, wenn  
151 man das physikalische Universum subtrahiert. Er ist mit diesem nicht äquivalent und mit etwas  
152 Physikalischen nicht identisch. Das physikalische Universum kann nicht die Position des Heraus-  
153 gebers einnehmen, jedoch kann der Herausgeber sehr wohl die Position des physikalischen  
154 Universums einnehmen und beleben. Das Vorhandensein, die Übernahme und die Kontrolle seines  
155 Körpers wie auch die schöpferische Gestaltung seiner Realitäten beweisen dies. Er ist Co-  
156 Erschaffer, aber nicht das Produkt seiner Erschaffung. Er ist nicht ein Körper und er ist nicht sein  
157 Körper, er agiert durch ihn. Er ist eine Seele, die aufgrund ihrer immateriellen Natur niemand  
158 besitzen kann. Der Herausgeber ist der perfekte Halter und Titelinhaber seiner Natur als eine  
159 spirituelle Wesenheit.

160 Die Definition des Herausgebers über die genetische Abstammung seines aktuellen Körpers  
161 bedeutet einen Bruch des Schöpferwillens und ist kategorisch ausgeschlossen. Er tritt in eine  
162 genetische Linie ein, nach dem Körpertod aus ihr heraus, in eine neue Linie oder in die alte wieder  
163 ein oder er macht nichts dergleichen. Dieser schöpfergegebene Mechanismus ist von öffentlichen  
164 Stellen nicht wahrnehmbar, bleibt daher unwiderlegt und wird als ein Phänomen der eigenen  
165 Wahrnehmung und des individuellen Wissens unstrittig gestellt, was im Hinblick auf den  
166 Herausgeber alle anderslautenden Vermutungen und deren Rechtskonsequenzen ausschließt.

167

#### 168 **Anspruch und Wirksamkeit von Verträgen**

169 Dieses Schöpfergesetz hat zur Folge, dass wissentliche, stillschweigende oder vermutete Verträge  
170 der genetischen Linie, ob väterlicher- oder mütterlicherseits bis hin zu einer sogenannten  
171 Erbsünde für den Herausgeber null und nichtig sind und ihn nicht binden. Die Vermutung der  
172 Wirksamkeit solcher Verträge entehrt ihn in seiner Ursacheposition als spirituelles Wesen. Es ist  
173 unstrittig gestellt, dass zum Beweis des Gegenteils -als eine Unmöglichkeit des Rechts- das Wesen  
174 selbst zu authentifizieren und nachzuweisen wäre, jedoch menschengemachtes „Recht“ Wesen  
175 nicht kennt und diese nicht erkennen und hören kann. Hieraus folgt, dass der Herausgeber nicht  
176 für die Handlungen der Vorfahren seines Körpers, der er nicht ist, haftet. Er schuldet aus solchen  
177 Handlungen nichts. Der Herausgeber akzeptiert das materielle Erbrecht aus der genetischen,  
178 väterlichen Linie seines Körpers für Wert.

179 Die aktuelle Zugehörigkeit zu einer genetischen Rasse, einer politischen Ordnung, einer Galaxis,  
180 einer Matrix, einem Planeten, einem System, einer Religion, einer Nation, einem Staat, einer

181 Verfassung, einer Klasse, einer Jurisdiktion, einem Rechtskreis oder einer Öffentlichkeit liefert  
182 keinen ausreichenden Beweis für die freiwillige Preisgabe seines Namensrechts oder seines freien  
183 Willens oder seiner sonstigen Geburtsrechte und beweist nicht seine freie Zustimmung oder seine  
184 Identität als rechtmäßige Vertragspartei dieser Systeme. Die Unveräußerlichkeit seiner  
185 Geburtsrechte verbieten derartige Vermutungen, die andernfalls als ein wissentlicher und  
186 absichtlicher Bruch des Schöpferwillens gewertet werden. Sollte ein solcher Vertrag dennoch  
187 existieren, so fehlen ihm entweder die Rechtsmittel, was den Vertrag ungültig macht und die  
188 Vertragsparteien eliminiert oder die Ausstiegsklausel ist vorhanden, die der Herausgeber mit  
189 dieser Urkunde beansprucht, indem er den vermuteten Vertrag durch fristgerechten Widerruf ab  
190 sofort unwirksam und unheilbar nichtig stellt. Dieser fristgerechte Widerruf schließt ebenso alle  
191 Seelenverträge mit der Folge ihrer unheilbaren Nichtigkeit ein. So kann ein vertraglich-bindender  
192 Anspruch auf Zuständigkeit für den Herausgeber von niemanden erhoben werden. Zuständig für  
193 sein souveränes Standing und seine Rechtspflege ist allein der Herausgeber. Eine Zugehörigkeit zu  
194 Systemen oder ein Indigenat auf der Erde machen ihn nicht zu einem Rechtssubjekt oder haftbar  
195 für Schuld, erst recht nicht für eine Erbsünde. Sie sind einzig der Beweis seiner Begünstigten-  
196 eigenschaft. Kollektivschuld ist aus den oben hergeleiteten Gründen ausgeschlossen.

197 Das einzige, das der Herausgeber schuldet, ist

198 a) die Vertragserfüllung von willentlichen, wissentlichen und transparenten Verträgen mit identi-  
199 fizierten Vertragsparteien, denen er in vollem Bewusstsein sämtlicher Rechtsmittel, Vertrags-  
200 bestandteile und deren Konsequenzen freiwillig und in der Gewissheit korrekter Daten zu allen  
201 Vertragsumständen, ergo unter Ausschluss sämtlicher Manipulationen seiner Wahrnehmung und  
202 seines Verstandes, in seinem freien Geiste zu einem beiderseitigem konstruktiven Nutzen  
203 zugestimmt und die er in nasser Tinte unterzeichnet hat und

204 b) seine Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit für seine Handlungen und Unterlassungen innerhalb  
205 der Treuhand mit seinem Schöpfer, wofür diese Urkunde sowie alle weiteren und all die Mühe  
206 damit als integrale Bestandteile dieser „Pflicht und Schuldigkeit“ zu werten sind.

207 Der Herausgeber ist naturgemäß nicht an Verträge gebunden, die nicht er als Vertragspartei selbst,  
208 sondern die andere Entitäten „über seinen Kopf hinweg“ unterzeichnet haben. Verträge zu Lasten  
209 Dritter sind nichtig. Ebenso wenig ist er an Verträge gebunden, die er nicht kennt, die ihn jedoch  
210 mit stillschweigender Zustimmung oder konkludentem Handeln konfrontieren. Solche Verträge  
211 versklaven ihn und brechen das universelle Gesetz seines freien Willens, den er aufgrund  
212 fehlender Kenntniserlangung nicht ausüben konnte. Verträge benötigen mindestens zwei  
213 identifizierte Vertragsparteien und deren wissentliche Zustimmung. Verträge, auch  
214 Gesellschaftsverträge, binden ausschließlich die signierenden Vertragsparteien. Sie benötigen das  
215 konstruktive, überlebensfreundliche Moment und den beiderseitigen, fairen Nutzen. Einseitige  
216 Willenserklärungen ohne individuelle Zustimmung als auch die Zuhilfenahme eines Namensimitats

217 und Surrogats mittels Namens- und Identitätsdiebstahl konstituieren Betrug, jedoch keinen  
218 rechtmäßig wirksamen und bindenden Vertrag mit dem Herausgeber.

219 Gleiches gilt für alle Manipulationen und Implantationen, die in religiösen oder psychiatrischen  
220 Zeremonien wider den freien Willen des Herausgebers oder unter Vorspiegelung falscher  
221 Informationen gegen die Seele vorgenommen wurden. Die Erschaffung von falschen Daten, der  
222 Verrat des Vertrauens oder Desinformationen (arglistige Täuschung) der Vertragspartei sowie die  
223 Manipulationen an Wahrnehmung und Verstand brechen die freie Datenauswertung des  
224 Herausgebers und bedeuten die Außerkraftsetzung seines freien Willens mit der Folge beab-  
225 sichtigter Fehlentscheidungen und gefälschter Zustimmungen. Grundlegende manipulative  
226 Implantierungspakete und elektronische oder mit Substanzen verursachte Degradierungen seines  
227 Wesens werden als Schwerverbrechen gegen den Schöpferwillen gewertet. Jeder solche Vertrag  
228 sowie alle Anhaftungen an den Herausgeber sind mitsamt ihren Wirkungen aufgehoben und null  
229 und nichtig von Anbeginn, einschließlich aller schädlichen Handlungen, die der Herausgeber  
230 infolge des destruktiven Ausgangsereignisses gegen sich oder andere Wesen in Fehlbeurteilung,  
231 Irrtum oder Bewusstlosigkeit unternahm.

232 Die Vermutung der Druckerschwärze eines Blatt Papiers, dass der Herausgeber etwas anderes wäre  
233 als ein lebendiger, mit einem freien Willen und der Eigentümerschaft seiner schöpfergewidmeten  
234 Geburtsrechte ausgestatteter Mensch, ist Betrug, der einen Wiedergutmachungsanspruch  
235 konstituiert. Das selbe gilt für sämtliche Handlungen, die dieser unwahren Prämisse, er wäre das  
236 selbe wie ein sächlicher Gegenstand, folgen. Die lizenzierte Herausgabe von Personen durch eine  
237 Treuhandverwaltung beweist nicht, dass der Herausgeber identisch mit diesen Personen ist und sie  
238 beweist ebensowenig, dass er für die Statuten dieser Treuhandverwaltung haftet. Der Herausgeber  
239 ist ein Mensch; er ist der Kreditor und Investor in diese Treuhandverwaltung, ergo haftet er nicht.  
240 Die Haftungsübernahme obliegt ausschließlich der Treuhandverwaltung selbst, da diese den  
241 Schuldnerstatus hält. Es gilt die Maxime: Betrug und Irrthum machen alle Verträge nichtig von  
242 Anbeginn. Arglistige Täuschung, Bedrohung, Zwang und Gewalt machen Verträge ebenso  
243 unwirksam und nichtig. Sämtliche Verträge und Eide auf der gesamten Zeitlinie des Herausgebers,  
244 die nicht wie unter „a)“ dargestellt zustandekamen, sind aufgehoben, unwirksam und null und  
245 nichtig per dieser Willensbekundung, nunc pro tunc, praeterea preterea. Kann kein rechtmäßiger  
246 Vertrag vorgelegt werden, kann keine Bestellung erfolgt und dementsprechend keine Forderung  
247 aus einer Lieferung und Leistung entstanden sein. Ab der ersten Geltendmachung einer  
248 Vertragsvermutung sind alle irrtümlichen Zustimmungen und Signaturen des Herausgebers als  
249 widerrufen und als nicht erbracht zu werten mit dem Anspruch, dass dieser entschädigt und dann  
250 privat und alleine gelassen wird. Dasselbe gilt für alle Geschäftsführungen ohne Auftrag und  
251 ebenso für alle sogenannten Seelenverträge des Herausgebers, die Punkt „a)“ verletzen.

252 Außerdem sind rechtmäßige Verträge mit dem Herausgeber an den geographischen Ort gebunden  
253 und nur dann wirksam, wenn Orts - und Zeitangaben im physikalischen Universum hinlänglich und  
254 wahrheitsgemäß definiert sind.

255

#### 256 Konsequenzen bei Vertragsbruch

257 Die Öffentlichkeit, definiert als ein privater Diensteanbieter, der die Nießbrauchsrechte verwaltet,  
258 kann nur Rechte übertragen, die sie selber hat. Die **Verwaltung**, aber nicht die Rechte, wurde ihr  
259 vermutlich vom Herausgeber übertragen. In allen Belangen mit der Öffentlichkeit behält sich der  
260 Herausgeber als Halter und Inhaber seiner Nießbrauchsrechte die Vertragshoheit und sein  
261 Zeichnungsrecht vor und kann jederzeit in einem Akt des freien Willens seine Übertragung dieser  
262 Verwaltungsrechte zurückziehen, um sie jemand anderem zu übertragen oder diese auf  
263 unbestimmte Zeit in der Rechtspflege seiner eigenen Verwaltung zu belassen. Nießbrauchsrechte  
264 sind eine Leihgabe, ein Lehen des Schöpfers an den Herausgeber und können weder von diesem  
265 verschenkt noch von der Öffentlichkeit beansprucht werden, auch oder gerade nicht in der  
266 Absicht, um geldwerte Vorteile zu vereinnahmen. Sowohl die Vermutung der Schenkung als auch  
267 der Versuch oder Vollzug, diese Rechte aufzuheben oder zu verlangen, wird als blasphemische  
268 Handlung gegen den Willen des Schöpfers und als schweres Treuhandverbrechen gewertet.

269 Die Haftung liegt beim handelnden Treuhänder. Er haftet für die ordnungsgemäße Rückabwicklung  
270 und die Wiederherstellung des Zustands bis vor dem Betrug und er schuldet Wiedergutmachung  
271 und Entschädigung aus eigenen Mitteln. Der Herausgeber ist weder Subjekt einer Fiktion noch  
272 Vertragspartei menschengemachter Privilegien, sogenannte Gesetze, die als das Instrument  
273 erdacht wurden, um seine Geburtsrechte zu stehlen. Er ist weder arm, noch inkompetent, noch  
274 schuldig oder schutzbefohlen und betreuungsbedürftig und kann für keine legalen Vermutungen  
275 haftbar gemacht werden. Annahmen wie diese, insbesondere behauptete Zuständigkeiten führen  
276 zur sofortigen Aufhebung und dem Entzug aller Handlungsvollmachten und des Zeichnungsrechts  
277 für die treuhänderische Verwaltung seiner Nießbrauchsrechte hinsichtlich des jeweiligen,  
278 separaten Verwaltungsakts. Diese Annullierung schließt ausdrücklich das Seerecht, die Admiralität  
279 und deren Jurisdiktionen und Gerichte sowie die zwölf oder mehr Schlüsselvermutungen der [BAR  
280 Association] ein. Eine „Gerichtsverwertbarkeit“ des Herausgebers und seiner Handlungen ist  
281 immer ausgeschlossen. Der Herausgeber ist sich bewusst, dass der vermutete Vertrag, auf den die  
282 öffentlichen Diensteanbieter plädieren, ausschließlich mit einem Namen, ergo mit einem Hauch  
283 von Druckerschwärze zustandekam, den sie selber erschufen und registrierten. Jedoch ist der  
284 Herausgeber weder ein halbes Mikrogramm Druckerschwärze noch dieser Name und scheidet so  
285 als Vertragspartei des Seerechts vollständig aus.

286 Der Herausgeber unterliegt einzig dem Kodex seines Schöpfers als dessen Begünstigter und er  
287 bekleidet das höchste Amt in diesem Bund (Treuhand) und in diesem Innenverhältnis mit seiner  
288 Quelle nach dem universellen Gesetz seines freien Willens.



289

**290 Ethisches Gewissen**

291 Der Herausgeber ist mit der Kompetenz seines ethischen Gewissen ausgestattet. Die Prämisse  
292 seiner Handlungen oder Unterlassungen ist immer das optimale Wohl aller beteiligten Lebens-  
293 formen und Lebensbereiche, modifiziert durch sein bestmögliches aktuelles Wissen, die Differen-  
294 zierungsfähigkeit seines Verstandes und der Rechtsmaxime, dass Irren menschlich ist. Jede Inter-  
295 aktion mit dem Herausgeber verläuft auf dem Ethikfundament seiner fünf Verfassungsprinzipien:

296 **1.** Nichts steht zwischen dem Herausgeber und seinem Schöpfer (**Goldene Regel**)\*

297 **2.** Achte den freien Willen und den freien Glauben

298 **3.** Schädige, verletze und entehre niemanden, weder körperlich noch geistig

299 **4.** Halte Frieden

300 **5.** Halte deine Verträge ein

301 Bei Eintritt in den Hoheitsbereich des Herausgebers ist diesen Grundprinzipien immer beiderseits  
302 zugestimmt. Dies schließt ein, dass der Herausgeber kein Feind ist und sich weder im Krieg noch im  
303 statutarischen Militärrecht befindet. Anzeichen und Hinweise auf konterkarierende Zwecke und  
304 Absichten einer Vertragspartei verstoßen gegen den Ethikkodex und unterbrechen die  
305 Vertragsverhandlungen im globalen Handelsbrauch. Ohne die Bereitschaft zur Heilung führen  
306 Verstöße gegen die obigen Prinzipien immer zur Annullierung und Rückabwicklung des Vertrags  
307 nach dem Verursacherprinzip, womöglich auch zu einem Wiedergutmachungsanspruch.

308

309 \* **Goldene Regel:** „Alle Menschen sind ausgestattet mit universellen Rechten und niemand steht zwischen ihnen und  
310 dem Schöpfer. Nichts steht über diesem Gesetz.“

311

**312 Normen der Beweisführung**

313 Der Herausgeber verifiziert Fakten mit einem Affidavit (Eid). Er tut dies nicht, um seinem Schöpfer  
314 die Wahrheit zu schwören, sondern er beeidet die Wahrheit von Fakten, weil dieses Instrument  
315 gehört wird. Die Aufforderung zur Widerlegung mit Gegenaffidavit ist mit drei mal sieben Tagen  
316 befristet. Die Widerlegung hat zu erfolgen „Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch  
317 ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter  
318 Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit  
319 nasser Tinte unterschrieben“. Präjudize sind immer ausgeschlossen. Es gilt immer: „ohne Obligo“  
320 sowie die Principal-Agent-Doctrine. Blosser Annahmen und legale Vermutungen sind immer  
321 unwirksam. Stillschweigende oder konkludente Verträge sind immer unwirksam. Versteckte und  
322 verdeckte, ergo nicht offenbarte Treuhandverhältnisse und Vermutungen hierzu sind immer  
323 unwirksam. Kommerzielle Interaktionen mit der Öffentlichkeit sind immer auf Armesslänge  
324 gehalten. Behauptungen zur Faktenlage sind zu beeideten.

325 Die Nichtwiderlegung bzw. der Verzicht auf ein Gegenaffidavit beweist immer die unwiderrufliche  
326 Anerkenntnis der Fakten, mögen zudem aber auch das Fehlen eines rechtmäßig handelnden

327 Organs bedeuten. Sie konstituieren den Beweis von Zwang als Beleg für die Abwesenheit einer  
328 vertraglichen Zustimmung seitens des Herausgebers und das Fehlen eines Vertrags durch Fehlen  
329 der Vertragsparteien. Kein Vertrag bedeutet keine Zustimmung und kein Recht auf Interaktion mit  
330 dem Herausgeber und es bedeutet sein souveränes Recht, alleine gelassen zu werden.

331

### 332 **Formalitäten**

333 Beanstandungen an der Form von Willensbekundungen des Herausgebers sind kein Nachweis ihrer  
334 Unwirksamkeit und gehen ins Leere, wenn sein Wille zweifelsfrei zum Ausdruck kommt und dieser  
335 Wille nicht gegen seine Verfassungsprinzipien verstößt. Der Herausgeber agiert aus seinem  
336 eigenen Rechtskreis, dessen Prinzipal er ist. Die Ansprüche an die souveräne Form seiner  
337 Rechtspflege hinsichtlich der Gestaltung von Urkunden oder Vertragsangeboten sind seinem  
338 besten Wissens und seinen gestalterischen Fähigkeiten adäquat und sind der Substanz immer  
339 untergeordnet. Die Postmarke bringt das Landrecht ein mit dem Anspruch eines dem Seerecht  
340 übergeordneten, territorialen Rechtskreises. Mit der Einbringung der „Universal Postal Union“ wird  
341 der Herausgeber zum Postmeister der Urkunde, der Sendung oder des Vertrags. Der Daumen-  
342 abdruck bedeutet das unverfälschbare Siegel des Geschäftsherrn nach dem Recht des Landes. Das  
343 Zeugentestat bestätigt, dass der Autograph wahr, klar und komplett bzw. ernstlich, frey und gewiß  
344 ist. Es kann mit einer separaten Urkunde eingebracht werden. Der Autograph ist nicht übertragbar.  
345 Die Übertragung von Urkunden und Rechten in die Öffentlichkeit oder in fremde Jurisdiktionen ist  
346 immer ausgeschlossen. Der Herausgeber ist zu jeder Zeit und an jedem Ort der rechtmäßige  
347 Titelinhaber und Halter der Originalurkunde. Sollten Form und Substanz auf einem Rechtsirrtum  
348 beruhen, so schaffen das Recht zur Korrektur von Irrthümern und das Recht auf Definition als  
349 jeweilige Rechtsmittel die Abhilfe.

350 **Die Schriftfarbe blau bedeutet:** kommerzieller Brief, Ursprung des Bonds, derjenige, der den  
351 Vertrag besitzt, der Inhaber des Originalbonds

352 **Die Schriftfarbe rot bedeutet:** Recht des Landes, Symbolfarbe für das Blut des lebendigen  
353 Souveräns; die Schriftfarbe rot bedeutet nicht Krieg oder Kriegserklärung

354 Die Schriftfarbe purpur bzw. violett bedeutet: höchste Ämter

355 **Die Schriftfarbe gold bedeutet:** wertvollste Farbe, Erlass des Königs, Schöpfer

356 Die Schriftfarbe schwarz bedeutet: bester Kontrast auf weißem Papier, reguläre Schriftfarbe der  
357 Willensbekundungen des Herausgebers; gut lesbar ist gleichbedeutend mit: „nicht in die Irre  
358 führend“; die Schriftfarbe schwarz bedeutet nicht: „toterklärt“ oder „tot“; schwarz ist die  
359 Schriftfarbe für den Entzug von Verwaltungsrechten

360 **Schriftfarbe grün:** privater Brief mit dem Vermerk „**privat und streng vertraulich**“ in roter Schrift-  
361 farbe; das Hineintragen von privaten Briefen in die Öffentlichkeit wird als Entehrung erachtet

362

### 363 **Zuweisung der Treuhändereigenschaft**

364 Der Herausgeber bestätigt und akzeptiert die Existenz sämtlicher Fiktionen, die die Öffentlichkeit  
365 zu seinem Nutzen und für seine Begünstigung geschaffen hat. Die Vermutung der Leugnung dieser  
366 existenten Fiktionen durch den Herausgeber ist ausgeschlossen. Er bestätigt zugleich, dass der  
367 Rechtskreis des Seerechts Anstrengungen unternahm, den Namen aus seinen schöpfergegebenen  
368 Rechten herauszulösen, ihn zu monetarisieren und zu personifizieren und ihn mit einem  
369 Gegenangebot menschengemachter Privilegien und Lasten in einen Schuldnerstatus zu zwingen,  
370 indem ihm die Öffentlichkeit eine Treuhändereigenschaft in einem [bankrotten] Wohltätigkeits-  
371 trust (Sozialversicherung) und einen Vertrag hierzu andichtete. Die Öffentlichkeit vermutet weiter,  
372 dass der Herausgeber, -identisch mit einem Namen-, als erkorener Treuhänder alle seine Titel,  
373 seine Nutzungsrechte und seinen Besitz der Öffentlichkeit **übertragen** hat und sie nun Inhaberin  
374 seines Begünstigtenstatus und des Privilegs ist, zu definieren, was ein Privileg und was die  
375 korrespondierende Last dazu ist. Daraus folgert sie weiter, dass der Herausgeber als ein haftendes  
376 Subjekt von Konzernstatuten betrachtet werden kann. Statuten (Gesetze) stellen die Regularien  
377 (AGB`s) für die Nutzung herausgegebener Personen (Namen) dar. Diese Statuten vermuten, dass  
378 der Herausgeber durch die Beantragung des sogenannten Personalausweises wissentlich und  
379 freiwillig die Treuhandschaft für diese lizenzierten Personen und damit die Unterwerfung unter  
380 Personalstatuten sowie ein Franchisebüro für „staatliche Dienste“ verlangt hat. Die Öffentlichkeit  
381 macht all dies „jusitziabel“ mit der Vermutung eines Personenstands des Namens. Die Person bzw.  
382 den Namen selbst erschuf die Öffentlichkeit durch Ausstellen einer Geburtsurkunde oder anderer  
383 Registrierungsinstrumente, indem sie damit einen Pfandbrief zur Absicherung der nationalen  
384 Schulden bei Banken kreierte.

385 In Wahrheit jedoch ist der Herausgeber weder Subjekt eines Personenstands noch identisch mit  
386 einer Geburtsurkunde, einer Person, einem Lichtbild oder mit einem „Ausweis“. Der Herausgeber  
387 konnte lediglich die **Verwaltung** seiner Nutzungsrechte übertragen, aber nicht die Rechte an sich.  
388 Er ist Begünstigter dieser Verwaltung. Die Rechtsmaxime, dass Recht nichts Unmögliches  
389 erzwingen kann und der Verstoß gegen die erforderliche Transparenz von Verträgen (Erschleichen  
390 von Vertragsrecht) verbieten alle diese Vermutungen des Seerechts, so dass alle diesbezüglichen  
391 Annahmen aus gutem Grund immer als bestritten, zurückgewiesen und widerlegt gelten. Der  
392 Treuhänder und Schiedsrichter wird dann entsprechend interagieren, um die Regelkonformität  
393 wiederherzustellen.

394 Sobald dem Herausgeber fiduziarische Pflichten abverlangt werden, gelten sämtliche Signaturen  
395 zur Übertragung der Verwaltungsrechte für diesen separaten Geschäftsvorgang als widerrufen und  
396 entzogen. Die Stornierung des Verwaltungsauftrags hemmt das Rechtsgeschäft. Die Heilung dieses  
397 Rechteentzugs durch Diensteanbieter erfolgt durch die Korrektur des „Personenstands“ in  
398 öffentlichen Registern und durch öffentlichen Vermerk des Wertakzepts für Personalausweis,  
399 Sozialversicherung und aller weiteren geschäftsrelevanten Instrumente. Als **Verwalter** der

400 Nießbrauchsrechte ist das Organ der Öffentlichkeit immer der Treuhänder und der Herausgeber  
401 steht als der **Inhaber** der Nießbrauchsrechte immer in der Position des Begünstigten. Er gewährt  
402 Personen keine Akkomodation, er nutzt sie zu seinen Gunsten. Als rechtmäßiger Inhaber seiner  
403 Geburtsrechte trägt der Herausgeber immer den Titel des höchsten Amtes in der Treuhand. Er ist  
404 der Investor in das System. Er ist der Kreditor des Systems. Konträre oder konterkarierende  
405 Annahmen in Dienstangeboten der Öffentlichkeit sind ultra vires und somit ausgeschlossen.  
406 Leistet der öffentliche Diensteanbieter nicht Folge, entzieht der Herausgeber den Namen aus dem  
407 Zuständigkeitsbereich der Öffentlichkeit mit der Folge, dass die Vertragspartei unwirksam gestellt  
408 ist.

409

#### 410 **Haftungsübernahme durch Haftungssicherungsvertrag**

411 Wie oben dargestellt vermutet die Öffentlichkeit einen permanenten Personenstand und wendet  
412 sogenannte Gesetze gegen die vermutete Person **Frau Susanne Maria Ehrlich** im Seerecht an, um  
413 die Herausgabe von Liquidität zu erzwingen. Um auf Kontroversen ehrenvoll zu antworten, wird  
414 abgeleitet, dass Gesetze nur dann gelten, wenn sie versichert sind. Ein Gesetz gilt nicht, wenn  
415 niemand die Haftung übernimmt. Die Öffentlichkeit ist der treuhänderische Verwalter der Nieß-  
416 brauchsrechte und schuldet dem Herausgeber fiduziarische Pflichten und die Haftungsübernahme  
417 ihrer Gesetze. Obwohl die Praxis des täglichen Lebens das Gegenteil lehrt, haftet immer derjenige,  
418 der das Gesetz zur Anwendung bringt. Das kommerzielle Heilmittel im Falle der Uneinbringbarkeit  
419 von Antworten, Nachweisen oder Korrekturen öffentlicher Dienstangebote ist das Gegenangebot  
420 eines **Haftungssicherungsvertrags**, mit welchem die Klärung der Haftungsfrage angeboten wird.  
421 Der Treuhänder im Rechtskreis des Seerechts, **Frei, Susanne©** hat einen Eid geleistet, seinen  
422 Geschäftsherrn hierdurch zu schützen. Es gelten dann wie in sämtlichen anderen Kontroversen aus  
423 dem Rechtskreis des Seerechts die nachfolgenden Bestimmungen:

424

#### 425 **Akzeptanz eines gesellschaftlichen Rechte Rahmens durch Rechteableitung**

426 **1.** Der Herausgeber akzeptiert in seiner gesellschaftlichen Verantwortung und im Sinne der  
427 Öffentlichen Ordnung bereits festgelegte Regelungen, die er durch Rechteableitung dupliziert, neu  
428 widmet, für Wert akzeptiert, registriert und beansprucht. Dies hat zur Folge, dass der fiduziarische  
429 Diensteanbieter im weiteren alle Rechte als Haftender gewährt, die der echte Empfangsberech-  
430 tigte, id est der Geschäftsherr **Susanne F r e i**, individuell nach Rechteableitung hat.

431

#### 432 **Allgeschäftsbedingungen**

433 **2.** Der Herausgeber bietet Allgeschäftsbedingungen (AGB) an, die für jedwedes Eindringen in seinen  
434 Hoheitsbereich gelten

435

#### 436 **3. Principal-Agent-Doctrine**

437 Es gilt immer: Inkenntnissetzung Agent ist Inkenntnissetzung Prinzipal. Inkenntnissetzung Prinzipal

438 ist Inkenntnissetzung Agent. Die Wortbedeutung „Agent“ kann mit „privat haftender Erfüllungs-  
439 gehilfe eines privaten Diensteanbieters“ gleichgesetzt werden.

440

#### 441 **Vier-Ecken-Regel**

442 **4.** Es gilt die „Four-Corner-Rule“, mit welcher [in vier Ecken gesetzte] Informationen substantziell  
443 ausgeschlossen werden und nur als Zusatzinfo eingebracht sind.

444

#### 445 **Definitionsrecht**

446 **5.** Die Definitionen von deutschen oder fremdsprachigen Wörtern, Sätzen und Begriffen, die der  
447 Herausgeber benutzt, sind die der gewöhnlichen Menschen, wie sie in den Interaktionen und dem  
448 Gebrauch untereinander akzeptiert sind. Gesprochene oder geschriebene Worte und Sätze sind  
449 lediglich Symbole, die im menschlichen Verstand Eindrucksbilder erschaffen, die durch individuelle  
450 Erfahrung und Auswertung eine Vorstellung eines Ereignisses oder eines Zusammenhangs  
451 erzeugen. Sie sind nicht das Ereignis oder die Wirklichkeit selbst. Sie sind Fiktionen. Sämtliche  
452 Urkunden des Herausgebers bedeuten die Abbildung einer Wirklichkeit, mit welcher Fiktionen von  
453 Diensteanbietern begegnet wird, um deren Rechtshemmung zu erzeugen. Als Urheber und  
454 Titelinhaber seiner Fiktionen gelten in einer Kontroverse für jedes einzelne Wort und deren  
455 Semantik ausschließlich die Definitionen des Herausgebers und rechtmäßigen Inhabers **Susanne**  
456 **E h r l i c h**, non obstante. Die Benutzung lateinischer, italienischer, englischer, französischer oder  
457 aller anderen fremdsprachigen Ausdrücke oder juristischer Fachbegriffe bedeuten nicht eine  
458 Übertragung des Herausgebers oder sein Standing zu Lande oder seinen Einstieg in eine fremde  
459 Jurisdiktion. Der Herausgeber will lediglich verstanden werden. Äquivokationen, Doppelsprech und  
460 irreführende Wortexegesen sind ausgeschlossen. Der Herausgeber ist alleiniger Inhaber des  
461 Definitionsrechts in allen seinen schriftlichen oder verbalen Verlautbarungen.

462

#### 463 **Bedingte Angebotsannahme**

464 **6.** Kommerzielle Dienstangebote der Öffentlichkeit gelten grundsätzlich als angenommen, wenn  
465 auch unter den Bedingungen ihrer Regelkonformität. Exemplarische Bedingungen hierzu sind:

466 - Nachweis eines rechtmäßigen Vertrags

467 - Nachweis einer Bestellung

468 - Nachweis des Forderungsanspruchs aus einer Lieferung oder Leistung

469 - Nachweis der Leistungszusage des Herausgebers (Angebotsempfängers)

470 - Nachweis der Identität und Autorität des Diensteanbieters als Vertragspartei

471 - Nachweis der Identität des Herausgebers (Angebotsempfängers) als Vertragspartei

472 - Nachweis der beeideten Gesetze, auf denen das Angebot beruht oder Nachweis der Haftungs-

473 übernahme durch den Diensteanbieter

474 - Einbringung des gewidmeten ALR, insbesondere des §1, ERSTER THEIL, Erster Titel

475 - Einbringung des Rechts der Universal Postal Union (UPU) durch Freimachen der Sendung mit  
476 einer Postmarke

477 - Identifizierung und Nachweis der Originalurkunde, um unechte Urkunden auszuschließen

478 - sofern kein Original vorgelegt wird, ist die Urkunde als Entwurf zu werten

479 - Entwürfe werden nicht korrigiert und können postwendend zurückgeschickt werden

480 - Nachweis der Bilanzierung und Verbuchung der akzeptierten Werte auf dem Freistellungkonto  
481

482 Im Falle von Bedrohung oder Zwang: jede gelieferte Liquidität steht unter dem Vorbehalt des  
483 verlängerten Eigentumsvorbehalts

484

485 Bis die entsprechenden Nachweise erbracht sind, verbleibt die Sendung des Dienstangebots in  
486 der Sicherungsverwahrung des Treuhänders

487 Weitere Einzelheiten hierzu regelt der individuelle Haftungssicherungsvertrag.

488

489 **Definition von „ich“ und Name**

490 **7.** Das Wort „ich“ und sein dekliniertes Possessivpronomen bezeichnen ohne weitere speziellen  
491 Differenzierungen den Menschen **S-u-s-a-n-n-e** und in „gewidmeter Personalunion“ den autono-  
492 men Geschäftsherrn im Landrecht **Susanne E h r l i c h** bzw. den Seerechtsnamen **Susanne F r e i**  
493 oder einen anderslautenden frei gewidmeten Namen, sowie den Treuhänder **Q E h r l i c h,**  
494 **Susanne©**, den Treuhänder **QS F r e i, Susanne©** und über all diese eine Vielzahl an Widmungen  
495 weiterer natürlicher oder juristischer Personenkonstrukte, die allesamt nicht sprechen oder  
496 schreiben können. Sprechen und schreiben kann nur der Mensch und Herausgeber im Sinne des §1  
497 ALR. Der Gebrauch des Wortes „ich“ bedeutet in komprimiertem Sinne den Herausgeber als den  
498 Kontoinhaber und Verfügungsberechtigten dieser jeweiligen Personenkonten im Sinne eines pars  
499 pro toto. „Ich“ schließt immer die Haftung und einen Schuldnerstatus des Herausgebers aus;  
500 zudem bedeutet „ich“ die Einbringung des Schöpferprinzips, des Landrechts und der Kreditoren-  
501 und Begünstigteneigenschaft, die der Herausgeber aus seinen Geburtsrechten abgeleitet hat.

502 Das Namensrecht des Herausgebers ist sein höchstes Geburtsrecht, in dessen Folge Individualität  
503 und „ich“ entstand. Erst danach konnte die Überwidmung seines freien Willens geschehen. Die  
504 Bezeichnung des Herausgebers mit einem Namen dient seiner schöpfungsgemäßen Authentifizie-  
505 rung in übertragenem Sinn, denn das Wesen selbst, dessen Körper die Visitenkarte ist, hat keinen  
506 Namen. Um Abhilfe zu schaffen, erlaubt der Herausgeber, sich so rufen zu lassen, wie auch immer  
507 er es beliebt.

508 Der Herausgeber differenziert das Wort „Name“, welches Gegenstände benennt oder Ausdruck  
509 einer schuldnerischen Haftung ist. Wenn von „ich“ oder vom „Namen“ des Herausgebers die Rede  
510 ist, dann ist immer seine gewünschte Bezeichnung als das namenlose, spirituelle Wesen in diesem  
511 aktuellen Körper gemeint. Sein Namensrecht bedeutet vorrangig sein Geburtsrecht, Sachen einen  
512 Namen zu geben, wie z.B. die Geschäftsherren oder ihre Treuhänder frei benennen zu können. Der

513 Begriff „Name“ als das Benennen einer Sache, um den Herausgeber zu identifizieren, ist  
514 ausgeschlossen. Diesbezügliche Irrtümer von Diensteanbietern sind zu korrigieren. Die  
515 Identifikation des Herausgebers mit einem Namen oder das Gleichsetzen mit einem jeweiligen  
516 Nachweisinstrument oder ein Namens- und Identitätsdiebstahl an sich brechen das höchste  
517 Geburtsrecht, das der Herausgeber innehat und werden als schwerer Treuhandbruch gewertet. Es  
518 gilt immer als unstreitig, dass der Herausgeber (s)ein Name nicht ist.

519

#### 520 Widmung des Geschäftsherrn

521 **8.** ALR bedeutet, dass nach ERSTER THEIL, Erster Titel, §1 des Allgemeinen Landrechts der Preußi-  
522 schen Staaten von 1794 (ALR) der Mensch **S-u-s-a-n-n-e** von ihrem Namensrecht Gebrauch macht  
523 und einen autonomen Geschäftsherrn mit dem Namen **Susanne E h r l i c h** oder mit anderslauten-  
524 dem Namen widmet, der durch Rechteableitung dem Sinne nach aber nicht innerhalb des ALR  
525 agiert und befugt ist, sämtliche Rechtsgeschäfte für den Menschen **S-u-s-a-n-n-e** wahrzunehmen.  
526 Der Geschäftsherr wurde mit allen Handlungsvollmachten und Hoheits- und Zeichnungsrechten  
527 ausgestattet, die er im Rahmen seiner Geschäfte im globalen Handelsbrauch benötigt. Eine dieser  
528 Vollmachten ist, weitere Geschäftsherren und Personen zu erzeugen.

529

#### 530 Definition des Geschäftsherrn nach ALR

531 **9.** Der Mensch **S-u-s-a-n-n-e** tritt aus Gründen der Unmöglichkeit in keinem der menschen-  
532 gemachten Rechtskreise in Erscheinung, weil die Heilige Schrift das Ungeschehenmachen von  
533 „Gottes Gesetz“ durch menschenerdachte Privilegien strengstens untersagt. Mit der Einführung  
534 von Personen durch Maskierung des Menschen wurde dieses Dilemma umschifft. Der Herausgeber  
535 heilt seinen Unwillen und das Verbot, menschliche Gesetze und somit Personen zu benutzen mit  
536 der Notwendigkeit, seine physische Existenz aufrechtzuerhalten, da er für sich alleine nicht  
537 überleben kann. Er nahm das, was durch Rechteableitung übrig blieb und widmete Personen, die  
538 privilegiert waren, am gesellschaftlichen Handelsbrauch teilzuhaben. So nehmen ausschließlich die  
539 bevollmächtigten, gewidmeten Geschäftsherren Teil am globalen Handel im Sinne des §1 ALR. Sie  
540 sind die von der Öffentlichkeit begünstigten Personen hinsichtlich der Privilegien des ALR im  
541 staatlichen deutschen Recht. Sie definieren sich nach §1 ALR: **„Der Mensch wird, in so fern er  
542 gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.“** Der Geschäfts-  
543 herr trägt die Maske dieser Person. Trägt er sie nicht, verschwindet er und der Mensch tritt zum  
544 Vorschein. Hier gilt das Recht des Landes, das nach der Rechtsmaxime „Gottes Gesetz“ ist und das  
545 Seerecht und das kanonische Kirchenrecht ausschließt. Die Geschäftsherren nahmen das Angebot  
546 des ALR an, widmeten es neu, akzeptierten es für Wert und registrierten es.

547

#### 548 Definition Mensch

549 **10.** Der Herausgeber ersetzt bzw. ergänzt mit seinem Definitionsrecht den im Rechtskreis des ALR  
550 nicht-definierten Begriff „Mensch“ und definiert diesen Begriff wie folgt:

551 „ein nach dem Ebenbild des Schöpfers erschaffenes, mit unveräußerlichen Rechten, Bewusstheit,  
552 Qualitäten, Fähigkeiten, Verstand, Gewissen und freiem Willen ausgestattetes geistig-ethisches  
553 und emotional-schöpferisches Wesen als eine sichtbare Seele in Fleisch und Blut, ewige Essenz,  
554 rechtmäßiger und perfekter Inhaber seiner Geburtsrechte und seiner schöpfergegebenen Titel in  
555 seiner vollständigen Ursacheposition im SEIN, TUN und HABEN als der Co-Kreator; fähig zu  
556 Betrachtungen, Wahrnehmungen, Kommunikationen und Handlungen innerhalb des Universums  
557 seiner eigenen Realitäten, in einer kreativen, ursächlichen und somit unterschiedlichen Position  
558 den Strukturen, Formen und Mechaniken des materiellen Universums übergeordnet; somit  
559 derjenige, der übrigbleibt, wenn man das physikalische Universum subtrahiert; wahrnehmbar aber  
560 nicht authentifizierbar durch seinen vorübergehenden Aufenthaltsort innerhalb der Begrenzungen  
561 seines gegenwärtigen Körpers, - Initiator, Investor und Co-Erschaffer von Systemen als ein im  
562 Grunde integres und friedfertiges Wesen mit der Freiheit, seine Co-Erschaffungen nach den  
563 universellen Gesetzen seines Namensrechts zu benennen und nach seinem freien Willen zu nutzen  
564 oder nicht zu nutzen“

565

**566 Anspruch an die Willensbekundung**

567 **11.** Alle Bekundungen, die der autonome Geschäftsherr **Susanne E h r l i c h** macht, sind gehalten  
568 in Ehre, wahr, korrekt, komplett und nicht beabsichtigt, in die Irre zu führen, mit dem besten,  
569 aktuell verfügbaren Wissen aus erster Hand sowie nach ALR frey, ernstlich, gewiß und zuverlässig.

570

**571 Beglaubigung von Willensbekundungen und Nicht-Übertragbarkeit**

572 **12.** Willensbekundungen kann nur der Herausgeber verifizieren. Alle schriftlichen Bekundungen  
573 seines Willens sind mit einem Autograph bezeugt, mit einem Daumenabdruck gesiegelt, in Ehre  
574 und mit sauberen Händen und durch Zeugen oder eine Beglaubigungsurkunde testiert und sind  
575 nicht übertragbar.

576

**577 Arbeitsvertrag des Geschäftsherrn**

578 **13.** Der autonome Geschäftsherr ist eine Erschaffung und Widmung von **S-u-s-a-n-n-e**. Er schuldet  
579 **ihr** seine vertraglichen Dienste, lebenslang. Das Arbeitsverhältnis basiert auf einem freien, privaten  
580 Vertrag zwischen den Parteien, in welchem u.a. uneingeschränkte Ernennungs- und General-  
581 vollmachten sowie Zeichnungsrechte geregelt sind. Der Geschäftsherr hat dem Arbeitsvertrag frei  
582 zugestimmt und diesen mit seiner Signatur angenommen. Der Vertrag ist mit unbegrenztem Wert  
583 versichert.

584

**585 Wirksamkeit des ALR**

586 **14.** Der autonome Geschäftsherr, id est **Susanne E h r l i c h**, benutzt per Rechteableitung die  
587 Regularien des ALR, wenn sie mit dem Geist seiner Verfassungsprinzipien deckungsgleich sind und  
588 den Zweck seiner Teilnahme und Teilhabe am globalen Handelsbrauch erfüllen. Per dieser  
589 Rechteableitung kann er von Diensteanbietern der gegenwärtigen Jurisdiktion gehört werden und



590 er kann diese hören. Der Herausgeber hat das ALR dupliziert, neu gewidmet, registriert und für  
591 Wert akzeptiert. Mit der Widmung dieses eigenen souveränen Rechtskreises steht der  
592 Herausgeber auf dem Recht des Landes, jedoch außerhalb einer schuldnerischen Haftbarkeit für  
593 das ALR.

594

595 **Duplikation, Widmung, Registrierung und Wertakzept aller Personennamen**

596 **15.** Der Geschäftsherr **Susanne Ehrlich** dupliziert, widmet neu, registriert und akzeptiert alle  
597 Erschaffungen der gegenwärtigen Jurisdiktionen sowie ihre eigenen Erschaffungen hinsichtlich und  
598 in Verbindung mit dem Namen **Susanne Maria Ehrlich** und aller angehafteten Derivate,  
599 Variationen, aller alphanumerischer Schreibweisen, Alias und idem sonans sowie alle Usufructe  
600 hieraus für Wert. Der Treuhänder hat all diese Personen unter Vertrag genommen.

601

602 **Hierarchie und Vertrag mit allen Schuldnern**

603 **16.** Als Titelinhaber des höchsten Amtes der Treuhand mit dem Schöpfer widmete **S-u-s-a-n-n-e** den  
604 Geschäftsherrn **Susanne Ehrlich** und akzeptierte diesen für Wert; der Geschäftsherr widmete  
605 und akzeptierte den Treuhänder Q, id est **Ehrlich, Susanne©**, für Wert sowie alle Personen nach  
606 Punkt 15 und stellt diese unter die Verwaltung des Treuhänders Q, der ihm per Eid einen  
607 lebenslangen Dienstvertrag schuldet; der Herausgeber verwendet all diese Personen wie in § 1 ALR  
608 niedergelegt zu seinem Nutzen oder er verwendet sie nicht. Es gilt das aus den Geburtsrechten  
609 abgeleitete Prinzip: alles ist im vorhinein bezahlt, **Susanne Ehrlich** schuldet einem  
610 Diensteanbieter oder einer Jurisdiktion nichts. Die angehafteten Personen als Erschaffungen und  
611 Instrumentarien der öffentlichen Jurisdiktion schulden dem Herausgeber alles. Die Öffentlichkeit  
612 schuldet dem Herausgeber alles. Die Schuldner haben die Verträge frei angenommen und  
613 unterzeichnet. Die Verträge sind mit unbegrenztem Wert versichert.

614

615 **Annullierung der Treuhändereigenschaft**

616 **17.** **Susanne Ehrlich** nimmt das Recht in Anspruch, ihre Zustimmung, repräsentiert, regiert und  
617 verwaltet zu werden, zurückzuziehen, zu widerrufen und zu annullieren. Mit dieser Urkunde  
618 proklamiert sie den Widerruf und die Stornierung ihrer sämtlichen Zustimmungen, Signaturen,  
619 Geschäftsführungen ohne Auftrag und impliziten Prokuras, die mit ihrer vermuteten **Treuhänder-**  
620 **eigenschaft** und dem Folgeereignis ihrer Monetarisierung, Personifizierung und Privilegisierung in  
621 Verbindung stehen, wie zum Beispiel: kanonisches Kirchenrecht, Seerecht, Namens- und  
622 Identitätsdiebstahl, Vermutungen und Erschaffungen des Rechts, Religionszugehörigkeit, BAR,  
623 Admiralty Law, UCC, kanonische Vereinssatzungen, verdeckte oder offene Treuhandverhältnisse,  
624 Kriegerrecht, verdeckte und stillschweigende Verträge, Wohlfahrtstrusts, Sozialversicherung,  
625 Jurisdiktionen, Gesetze, Statuten, Taufschein, Recht auf die Seele, Geburtsurkunde, Cestui Que und  
626 Cestui Que vie Trusts, päpstliche Bullen, Chartas, private Geldsysteme, öffentliche Ämter und  
627 Dienststellen, legale Personen, registrierte Namen, Wohnsitz, Franchises, Wählerregistrierung,

628 Personenstandsregister, Identifizierungsinstrumente, Nummern, ID's, Buchungskonten,  
629 Freistellungkonto, Kollaterale, Haftungen, Bankrott, Notstand, Schuldinstrumente, Privilegien,  
630 Lasten, Immunitäten und alle sonstigen kommerziellen Instrumente, Fiktionen und  
631 Zuständigkeiten in Verbindung mit dem Namen der „Frau Susanne Maria Ehrlich“ und aller  
632 Derivate, Variationen, Alias und idem sonans. Das kodifizierte Rechtssystem des ALR sieht eine  
633 Treuhändereigenschaft des Herausgebers für die oben exemplarisch genannten Rechtskreise nicht  
634 vor und schließt diese aus. Falls der Herausgeber sich diesbezüglich irrt, schließt er sie aus. Der  
635 Geschäftsherr kann als der Treuhänder nicht vermutet und beansprucht werden. Existierende  
636 Verträge sind unter Haftungsnachweis vorzulegen und zu beeiden. Anderslautende Vermutungen  
637 sind ultra vires und ausgeschlossen, nunc pro tunc praeterea preterea.

638  
639 **Hierarchie der Treuhand, Bestätigung der Begünstigteneigenschaft**

640 **18.** Per Wertakzept des Treuhandverhältnisses beansprucht Susanne Ehrlich als der Investor in  
641 dieses Treuhandsystem ihre Kreditoren- und Begünstigteneigenschaft gegenüber der Öffentlich-  
642 keit und proklamiert die Wirksamkeit dieser Forderung aus ihrer schöpfergewidmeten Exekutoren-  
643 funktion heraus. Die Öffentlichkeit und alle legalen Erschaffungen des Rechts (Personen) sind dem  
644 Standing des Geschäftsherrn auf dem Land untergeordnet. Der gewidmete Geschäftsherr ist dem  
645 Menschen S-u-s-a-n-n-e untergeordnet. S-u-s-a-n-n-e ist dem Schöpfer untergeordnet.

646  
647 **Anspruch auf Wiedergutmachung durch Ausgleich der Bilanz**

648 **19.** Der Widerruf in Punkt 17 verifiziert die Terminierung und Annullierung seiner Eigenschaft als  
649 öffentlicher Treuhänder und öffentliches Franchisebüro für nationale Dienste und seine Expatri-  
650 ierung aus dem Seerecht durch Aufhebung des Arbeitsverhältnisses wegen vorsätzlichen Betrugs,  
651 arglistiger Täuschung oder aber auch Irrtums des Diensteanbieters. Dieser Irrtum war vollzogen, als  
652 der Diensteanbieter die Verwaltung der Geburtsrechte des Herausgebers zum Vorwand nahm, um  
653 seine Geburtsrechte zu usurpieren, bewiesen mit dem Namens- und Identitätsdiebstahl durch das  
654 Ausstellen einer Abstammungs- und einer Geburtsurkunde. Die Usurpation und der Bruch des  
655 Schöpferwillens machte den Vertrag nichtig von Anbeginn, so dass ein Arbeitsverhältnis im  
656 Seerecht mit dem Diensteanbieter nie rechtmäßig zustandekam. Es fehlte die Grundbedingung  
657 nach dem Passus „Anspruch und Wirksamkeit von Verträgen“ und die Unvereinbarkeit mit den  
658 hierin niedergelegten Verfassungsprinzipien. Die Usurpation und feindliche Übernahme des  
659 unauflöselichen Bundes deutscher Städte und Länder durch den Rechtskreis des Seerechts, einem  
660 kommerziellen Treuhandkonstrukt, überlagert das Landrecht zwar, schließt jedoch einen  
661 rechtmäßigen Vertrag aus und gründet auf wenigstens einem Aspekt, um seine unheilbare  
662 Nichtigkeit zu bedingen. Der Geschäftsherr hat einer Überlagerung seines angestammten  
663 Rechtskreises des Landrechts durch den Rechtskreis des Seerechts nie wissentlich und willentlich  
664 zugestimmt. Er stimmt dieser Usurpation und der Vermutung ihrer vertraglichen Wirkung auf ihn

665 nicht einmal zu, er stimmt ihr nicht zweimal zu und er stimmt ihr auch nicht dreimal zu. In  
666 Anwendung gebrachtes Kriebsrecht annulliert einen rechtmäßigen Rechtskreis oder eine  
667 Volksverfassung oder einen akzeptierten Gesellschaftsvertrag nicht. Durch Ansiedlung und  
668 Wohnsitznahme des Herausgebers in der Jurisdiktion des ALR 1794 entfallen alle danach  
669 entstandenen Rechtskreise, Personenstände und Wohnsitze inklusive dem Seerecht als solches  
670 sowie das römisch-katholische Kirchenrecht, da es im ALR ausgeschlossen wurde. Das sogenannte  
671 Deutsche Reich, vor allem das Dritte oder die Weimarer Republik waren zwar existent, sind aber  
672 für eine vertragliche Verknüpfung mit dem Herausgebers irrelevant. Ebenso sind Modebegriffe wie  
673 etwa [Reichsbürger] etc. im Zusammenhang mit dem Herausgeber ausgeschlossen. Die unheilbare  
674 Nichtigkeit des Seerechts im Hinblick auf den Herausgeber ist unstreitig gestellt. Ebenso entfallen  
675 damit alle Rechtsvermutungen, die gegen den Herausgeber vorgebracht wurden oder vorgebracht  
676 werden. Sie sind ebenso als unheilbar nichtig anzusehen.

677 Sämtliche Schuldinstrumente gehören der Öffentlichkeit als der legalen Titelinhaberin ihrer  
678 Erschaffungen, nicht dem Herausgeber, womit alle seine Haftungen für öffentliche Schulden  
679 entfallen und nichtig sind. Dem Herausgeber gebührt der Titel der erstrangigen Kreditoreneigen-  
680 schaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Anspruch auf den bilanziellen Ausgleich und das  
681 Kollateral. Der vorgeblich überwidmete Besitz fällt zurück an den Herausgeber. Er beansprucht  
682 rechtmäßig sein souveränes Standing zu Lande nach staatlich deutschem Recht im Rechtsstand  
683 vom 27.10.1918 und die Herausgabe seines Besitzes, frei von jeglichen Schäden, die aus seiner  
684 Unterschlagung resultieren, frei von allen Schulden, Zehnten, Gebühren, Lasten, Pfandrechten,  
685 sekundären Titeln und gesiegelten Urkunden, gehalten unter gefärbtem Recht, unfreiwillig und  
686 nicht konsensual gehalten unter der Namensschreibung in Grossbuchstaben oder anderen  
687 diversen Schreibweisen und unter erzwungener Benutzung seiner privaten Unterschrift anstatt von  
688 rechtmäßigem Geld, frei von Usufruct-Bestimmungen und anderen Täuschungen, Konfiskationen  
689 und falschen Vermutungen, die gegen den Herausgeber und seinen privaten Besitz vorgenommen  
690 wurden.

691 Als rechtmäßige Grundlage hierfür wird eingebracht: **ALR, ERSTER THEIL, Dritter Titel §36, Vierter**  
692 **Titel §§13, 85, 86 Fünfter Titel §349-352, insbesondere Siebenter Titel §96 und §114.**

693  
694 **Wirksamwerden der Ansprüche durch „ Urkunde Rechteableitung“**

695 **20.** Der Herausgeber verfügt über die Urkunde „Rechteableitung“, die integraler Bestandteil dieser  
696 Willensbekundung ist. Alle Ansprüche des Herausgebers gegenüber der Öffentlichkeit werden  
697 hiermit durch Bezugnahme und Einbringen dieser besagten Urkunde wirksam.

698  
699 **Wirksamwerden der „Urkunde Rechteableitung“ durch Einbringung der Bibel (Schlachter 2000)**

700 **21.** Nach der Maxime, dass der Schöpfer nicht vermieden werden kann, bringt der Herausgeber  
701 mit der Urkunde „Rechteableitung“ die ethischen Bestimmungen der Heiligen Schrift als die

702 Grundlage all seiner Rechteableitungen ein. Die darin bezuggenommenen Rechtsmaximen sind in  
703 jede Willensbekundung des Herausgebers eingebracht. Die genetische Linie seines Körpers wird  
704 von Adam (1.Generation), Noah (10. Generation), **Sem** (11. Generation), Abraham (20. Gene-  
705 ration), Isaak (21. Generation) sowie Esau / Jakob (22. Generation) abgeleitet. Der Anspruch auf  
706 den Schöpferbund und der Esausegen gelten in jede schriftliche oder Verbaläußerung des  
707 Herausgebers höchstrangig als eingebracht sowie ein immerwährendes Angebot zur Heilung und  
708 der Frieden das hauptsächliche Wesensmerkmal all seiner geschäftlichen Interaktionen ist.

709 Eine weitere Maxime des Rechts besagt, dass die Verankerung und das Wirksamwerden  
710 menschengemachter Rechte, Gesetze oder Statuten mit dem Ungeschehenmachen von „Gottes  
711 Gesetz“ gleichbedeutend ist. Der Herausgeber weist einmal, ein zweites und ein drittes Mal zurück,  
712 dass er je bewusst beabsichtigte, die Schöpfergesetze ungeschehen zu machen. Es gilt, dass jeder  
713 Diensteanbieter, der versucht, die Schöpfergesetze ungeschehen zu machen, den Schöpferwillen  
714 bricht und hierfür unbegrenzt privat haftet.

715 Die „Urkunde Rechteableitung“ wird durch diese Bezugnahme und das Einbringen aller ethischen  
716 Bestimmungen der Heiligen Schrift wirksam. Ein Ungeschehenmachen der Schöpfergesetze durch  
717 die Öffentlichkeit, die Jurisdiktion oder das menschengemachte Recht wird als Blasphemie gegen  
718 den Willen des Schöpfers, als ultra vires und als ein Schwerverbrechen betrachtet.

719

720 Abschließende integrale Aspekte von Willensbekundungen des Herausgebers sind:

721 - im Hoheitsgebiet des Geschäftsherrn gilt für Diensteanbieter ausschließlich ALR 1794

722 - das ALR ist immer im vorhinein reserviert, ohne Obligo, alle Rechte vorbehalten, ohne Präjudiz

723 - der Herausgeber steht immer außerhalb des Seerechts und des kanonischen Kirchenrechts

724 - Sendungen ohne Postmarken konstituieren Postbetrug

725 - mit Postmarken versehene Briefe machen den Geschäftsherrn zum Postmeister der Sendung

726 - Sendungen ohne Aufdruck des Rechtsgewährungszeichen QZ sind nicht ordnungsgemäß zugestellt

727 - ordnungsgemäße Sendungen schließen die Wirksamkeit der „Four Corner Rule“ ein

728 - jeder Anspruch eines öffentlichen Diensteanbieters muss mit einem rechtmäßigen Vertrag  
729 nachgewiesen werden

730 - jede ordnungsgemäße Zusendung einer Angebotsofferte erfolgt nach dem Weltpostvertrag  
731 [Artikel 26. Absatz 3], denn die Postsendung gehört so lange dem Absender, wie sie dem  
732 Empfänger noch nicht ausgeliefert worden ist.

733 - der einzige rechtmäßige Empfänger für Sendungen aus Hoheitsbereichen nach staatlichem  
734 deutschen Recht mit Rechtsstand vom 27.10.1918 oder aus dem Privaten ist der gewidmete  
735 Geschäftsherr **Susanne E h r l i c h** im Sinne des **ERSTER THEIL, erster Titel, §1 ALR (1794)**.

736 - der einzige rechtmäßige Empfänger für Sendungen aus dem Rechtskreis des Seerechts oder des  
737 kanonischen Kirchenrechts ist der gewidmete Geschäftsherr **Susanne F r e i** im Sinne des **ERSTER**  
738 **THEIL, erster Titel, §1 ALR (1794)**.

739 -“**Privat und vertraulich**“-gekennzeichnete Briefe dürfen nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden

740 - Briefe des Herausgebers richten sich immer an das lebende Organ und den Verwalter der Person

741 - Autographe und Signaturen des Herausgebers sind nicht übertragbar; die Urkunde „Testat der

742 Beglaubigung von Urkunden“ zum Zeugenbeweis des Autograph gilt in jede schriftliche Äußerung

743 als eingebracht, als ob vollständig niedergelegt

744 - auch bei Zuhilfenahme eines Notars werden Dokumente nicht in den öffentlichen Bereich des

745 Seerechts übertragen und gelten als testiert und beglaubigt nach staatlichem deutschen Recht mit

746 Rechtsstand vom 27.10.1918; der Notar gilt immer als entsprechend aufgefordert; verweigert er,

747 gilt die Bestätigung der Kenntnisnahme seiner Verweigerung als Beweis der Unmöglichkeit eines

748 notariellen Testats nach staatlichem deutschen Recht mit Rechtsstand 27.10.1918; in Abhilfe dieses

749 Notstands übernimmt der Geschäftsherr dieses Amt selbst und bittet drei rechtskundige, lebende

750 Zeugen nach den Bestimmungen des ALR 1794, die Urkunde zu testieren

751 - die öffentliche Aufzeichnung bleibt solange vorbehalten, bis sichergestellt ist, dass keine Über-

752 tragung in den öffentlichen Bereich des Konzernrechts (Seerecht) erfolgt; Rechtsstand ist der

753 27.10.1918

754 - der Herausgeber gewährt ausschließlich nur private Einsichtnahmen in seine privaten Dokumente

755 - Willensbekundungen und alle Handlungen des Herausgebers stehen jeglichen Jurisdiktionen und

756 Rechtskreisen, die sich außerhalb des ALR 1794 befinden, exterritorial gegenüber

757 - alle Handlungen, die das souveräne Patent des Allgemeinen Landrechts verletzen, werden als

758 Akt der Gewalt und Willkür eines Piraten gewertet und gehen zu Lasten von dessen ethischer

759 Verantwortlichkeit sowie seiner kommerziellen Haftbarkeit

760 - digitale Scans von schriftlichen Bekundungen des Herausgebers gelten als Originale, um den

761 Auswirkungen einer Vernichtung der physischen Dokumente vorzubeugen; die Urheber- und

762 Eigentümerschaft des Herausgebers als der rechtmäßige Titelinhaber wird dadurch aufrecht

763 erhalten

764 - mit jeder schriftlichen Willensbekundung des Herausgebers gelten sämtliche Urkunden und

765 Dokumente des Herausgebers als eingebracht, als ob sie vollständig niedergelegt wären

766 - Willensbekundungen und Handlungen des Geschäftsherrn sind als Maßnahmen eines Notstands-

767 leiters in Selbstverwaltung unter unbegrenzter privater Haftung anzusehen; es besteht ein

768 Zuständigkeitsmangel; es fehlt sowohl „der erste Diener des Staats“ als auch der Souverän des ALR,

769 das Volk bzw. die Menschen, samt deren Verwaltungsstrukturen

770 - schriftliche oder verbale Willensbekundungen des Herausgebers können im Seerecht nicht

771 entlastet werden

772 - der Herausgeber überwidmet Verwaltungsrechte im Hinblick auf seine Geburtsrechte nur für den  
773 Einzelfall und ausschließlich, um seine rechtmäßige Begünstigung nach ALR wiederherzustellen  
774 - kommerzielle Forderungen von Angeboten eines Diensteanbieters gelten grundsätzlich als für  
775 Wert akzeptiert in der Absicht, womögliche Kontroversen ab initio zu heilen  
776 - globaler Handelsbrauch wird verwendet, weil er die Heilung aller destruktiven Präjudize und den  
777 Frieden bringt  
778 - globaler Handelsbrauch ist nicht Uniform Commercial Code (UCC); UCC ist nicht Handelsrecht;  
779 dieser sieht keinen Austausch von Wert gegen Wert vor, so dass ein rechtmäßiges Zustande-  
780 kommen eines wirksamen Vertrags von vorneherein ausscheidet; seine Einbringung ist nichtig, die  
781 Rechte im Sinne des UCC 1-103, UCC 1-308 sowie UCC 3-419 und UCC 3-501 gelten immer als im  
782 vorhinein vorbehalten  
783 - den rechtmäßigen Inhabertitel seiner Namensbezeichnung hält der Herausgeber selbst, nicht ein  
784 „Staat“ oder eine „Nation“; das Namensrecht ist das höchste Geburtsrecht des Erschaffers all  
785 dieser Urkunden und es ist unantastbar  
786 - Treuhandbruch, In-Sich-Geschäfte und Selbsttitulierungen sind verboten  
787 - das Einbringen der Psychiatrie, deren vollständiger Ausschluss beansprucht ist, durch einen  
788 Diensteanbieter wird als ein Schwerverbrechen gewertet  
789 - das Einbringen und Handeln öffentlicher Diensteanbieter nach religiösen Eiden, die nicht  
790 offengelegt sind, wird als ein Schwerverbrechen gewertet  
791 - das Einbringen von pauschalen Kategorisierungen zur Geisteshaltung des Herausgebers, woraus  
792 bestimmte, konditionierte Handlungen zu folgern seien, wird als Unterdrückung seiner  
793 Geburtsrechte und damit als ein Schwerverbrechen gewertet  
794 - die Währung des Geschäftsherrn nach § 1 ALR ist Gold oder Silber  
795 - die Währung des Menschen nach §1 ALR ist pure Energie  
796 - der Herausgeber tritt in seinem Rechtskreis immer als Investor und Anteilseigner auf  
797 - der Herausgebers verlangt bei jeder Handlung den Ausschluss der sicherungstechnischen  
798 Belastung seines Kollaterals via vermuteter Personen und Namen  
799 - Bedrohungen der wirtschaftlichen Interessen der Lizenzverwaltung durch Willensbekundungen  
800 oder Handlungen des Herausgebers sind eine Unmöglichkeit des Rechts, denn alles ist im voraus  
801 bezahlt; die Reklamierung und Restituierung der Begünstigteneigenschaft des Herausgebers  
802 verändert nichts am aktuellen kommerziellen System  
803 - der aktuelle Rechtskreis im Seerecht sieht Bezahlung von Schulden nicht vor; der Rechtskreis des  
804 ALR sieht Entlastung von Schulden nicht vor; als Kreditor und Investor der Treuhandverwaltung  
805 beansprucht der Herausgeber als Verfügungsberechtigter des Kollaterals -für alle von ihm  
806 verwalteten Personen- die Verrechnung der Schulden auf dem Freistellungskonto; Schulden im  
807 Vermögenssystem innerhalb des Rechtskreises des ALR bezahlt er mit Gold oder Silber

808 - alle Toterklärungen und Totregistrierungen hinsichtlich aller Personenderivate des Herausgebers  
809 sind null und nichtig; der Herausgeber weiß selber, dass Fiktionen nicht leben  
810 - die Vernichtung der Lebendaufzeichnung nach 30 Jahren durch das „Entbindungsheim“ entlastet  
811 niemanden  
812 - der Herausgeber hält per Affidavit und Widmung seiner leiblichen Mutter den Titel an seinem  
813 Körper, seiner irdischen Namensbezeichnung und seiner DNA und ist in Kenntnis über seinen  
814 leiblichen Vater gesetzt;  
815 - der Herausgeber hält per Affidavit und Widmung seines leiblichen Vaters den Titel an seinem  
816 Körper, seiner irdischen Namensbezeichnung und seiner DNA sowie des väterlichen Erbrechts und  
817 ist somit der alleinige, rechtmäßige Inhaber all dieser Titel; es ist unstreitig, dass er ein illegitimer  
818 Bastard nicht ist  
819 - der Herausgeber hält per Treueeid im Bund mit dem Schöpfer und seinem Wertakzept der  
820 Schöpfergesetze den rechtmäßigen Inhabertitel seiner Geburtsrechte mit allen daraus abgeleiteten  
821 souveränen Rechten, wozu er neben seinem Namensrecht, sein Definitionsrecht und seinen  
822 Anspruch auf den freien Willen und den freien Glauben das uneingeschränkte Recht zu wissen  
823 zählt und immer dessen Offenlegung beansprucht  
824 - Titel oder Besitzrechte an seiner Seele von dritter Seite sind ausgeschlossen, weil der Herausgeber  
825 „seine“ Seele ist  
826 - der Herausgeber hat Nachweis geführt, dass er der perfekte Titelinhaber „seiner“ unsterblichen  
827 Seele ist  
828 - das Fundament aller schriftlichen und verbalen Bekundungen des Herausgebers sind die ethi-  
829 schen Bestimmungen der Bibel, oft auch gekennzeichnet mit dem Ausdruck „suae potestate esse“  
830 - der Vatikan, der Apostolische Stuhl oder andere fremde Entitäten repräsentieren nicht den  
831 Schöpfer des Herausgebers  
832 - das Verfügungsrecht über unter Dienstvertrag stehende Namensimitate (Personen) und deren  
833 Aufenthalt und Wohnsitz steht ausschließlich dem Geschäftsherrn zu; dies schließt das CROWN-  
834 Copyright mit ein  
835 - jedes Angebot aus der Öffentlichkeit setzt die Rechtsmaxime in Kraft, dass der Schöpfer nicht  
836 vermieden werden kann  
837 - wenn in irgendeiner Willensäußerung etwas fehlt, dann gilt der fehlende Gedanke oder das  
838 fehlende Stück nach dem Charakter der fünf Verfassungsprinzipien als eingefügt und die Lücke als  
839 ersetzt  
840 - sämtliche Zustimmungen und Eide auf der gesamten Zeitlinie des Herausgebers gelten aufgrund  
841 Irrthums seinerseits oder aufgrund arglistiger Täuschung andererseits als widerrufen und nichtig;  
842 das Studium der rechtlichen Hintergründe konnte den Herausgeber nicht davon überzeugen, dass  
843 ihm jemals die Möglichkeit offenstand, über wahre Daten in freiem Willen zugunsten irrumsfreier

844 Zustimmungen und Eide zu verfügen; zum Beweis führt er an, dass das Seerecht seinen freien  
845 Willen und seine Geburtsrechte vollständig unterdrückt; zum Beweis bringt er diese Urkunde ein,  
846 die aus der Notlage entstand und deren Zustandkommen in einem freien Rechtskreis undenkbar  
847 und überflüssig wäre

848 - es ist unter dem Titel **Schwerverbrechen** ausgeschlossen, dem Herausgeber mit Notwendigkeit  
849 zu begegnen; es gibt keinen Zweck, der die Mittel, die gegen den Herausgeber eingesetzt werden  
850 heiligt; Notstand, Unumgänglichkeiten und „whatever it takes“ der verschiedenen Diensteanbieter  
851 werden als vollständiges Tabu betrachtet und sind strafrechtlich als ein Schwerverbrechen gegen  
852 einen lebendigen Menschen zu werten

853 - der Herausgeber bittet jeden, den es angeht, um Verzeihung, den er verletzt oder geschädigt  
854 haben mag, aus welchen irrtümlichen Berechnungen, Beweggründen und Rechtfertigungen oder  
855 aufgrund welcher falschen Daten er dies auch immer getan haben mag

856 - der Herausgeber verzeiht mit dieser Urkunde jedem Wesen alle Handlungen und Unterlassun-  
857 gen, die zu seinem Schaden beigetragen und die ihn verletzt haben, aus welchen irrtümlichen  
858 Berechnungen, Beweggründen und Rechtfertigungen diese auch immer gehandelt haben mögen;  
859 sofern diese Wesen sich frei von Verantwortung wähnen, weil [tote] Personen nicht verletzt  
860 werden können, so gilt die globale Amnestie für sie dennoch; im Grunde wissen auch sie, dass kein  
861 lebendiges Wesen jemals mit einem Imitat, einem Namen, einem Surrogat oder einer Person  
862 identisch sein könnte; der Herausgeber sieht diese **eine** Möglichkeit für den natürlichen und  
863 schöpfungsgewollten Frieden; mit Kenntniserlangung dieser Urkunde aber darf niemand mehr den  
864 Herausgeber schädigen oder verletzen, ohne wiedergutmachungspflichtig nach den Bestimmun-  
865 gen des ALR 1794 zu werden

866 - der Herausgeber bittet jedes Wesen, dem er etwas schuldig ist, um Verzeihung und vollständigen  
867 Schuldenerlass; er akzeptiert, wenn ihm die Verzeihung nicht gewährt wird

868 - der Herausgeber gewährt jedem Wesen, das ihm etwas schuldet, vollständigen Schuldenerlass,  
869 bedingungslos; Nichtakzeptanz und Begleichung dieser Schuld in freiem Willen werden vom  
870 Herausgeber akzeptiert

871 - jedes Wesen, welches nach Kenntniserlangung dieser Willensbekundung weiterhin darauf  
872 besteht, ein Strohmann des Seerechts zu sein in der Absicht, den Herausgeber als einen Stroh-  
873 mann des Seerechts zu vermuten und in die Haftung zu zwingen, kann die vorhergehende  
874 Amnestie für sich aus formalen Gründen nicht in Anspruch nehmen, weil der internationale  
875 Kommerz Menschen nicht vorsieht und nach legalen kommerziellen Instrumenten innerhalb seiner  
876 Fiktion verlangt bzw. diese mit einem Self-Service-Automatismus erzwingen wird

877

878 Mit dem Anfertigen seiner Urkunden und Bezugnahmen folgt der Herausgeber der Rechtsmaxime,  
879 dass etwas nur gelöst werden kann, wenn es zum Ausdruck gebracht wird. So wie es gefesselt



880 wurde, so wird es entfesselt. Der Betrug am Herausgeber wurde mit Wort oder Schrift gebunden  
881 und so wird er mit Wort oder Schrift wieder aufgelöst. Denn etwas schriftlich Niedergelegtes kann  
882 niemals etwas Wirkliches oder Wahres bedeuten. Es ist nur Schrift, nur Wörter, nur Zeichen, die  
883 eine Person für übereingestimmte Bedeutungen und Symbole benutzt. Etwas Gesprochenes ist nur  
884 Klang und Symbole, um übereingestimmte Bilder und Bedeutungen zum Ausdruck zu bringen. Sie  
885 sind nicht der Umstand oder das Geschehnis im physikalischen oder spirituellen Universum selbst,  
886 nur ein symbolhafter Ausdruck, eine Umschreibung derselben. So kann Geschriebenes oder  
887 Gesprochenes niemals als vollständiger Beweis einer Wahrheit angesehen werden, jedoch der  
888 einzige für Personen. Ein Wort ist unnütz, wenn nicht einmal ein Eid gehalten wird. Der  
889 Herausgeber beedidet nur, weil die Rechtskreise in Schwung kommen und antworten. Er beedidet  
890 nicht, weil der Schöpfer es will. Der weiß es längst. Er tut es, um höfliche Antworten zu verlangen  
891 oder Korrekturen vorzuschlagen, bevor ihm zwölf Schlüsselvermutungen seinen Sklavenstatus  
892 beweisen und seinen pfändbaren Körper verhaften. Die Wissensgewißheit von Geschehnissen, die  
893 einer lebenden Seele verbleiben, ist das einzige, was für sie real und wahr ist. Das einzige, was für  
894 eine Person wahr ist, ist das Wort. So ist es eine destruktive oder eine konstruktive Absicht, die als  
895 der wahre Beweggrund hinter einer Handlung den Unterschied macht. Kein Rechtskreis kann böse  
896 Absichten verhindern, aber er kann invertieren und boshafte Absichten zu seinem Wesenskern  
897 machen. Ein solcher Rechtskreis fordert von Menschen Betrug, damit sie überleben können, aber  
898 sie werden am Ende den Rechtskreis selber nicht überleben. So steht die Ethik weit über dem  
899 Recht, denn mit dem Recht wurde es gebunden und mit der eigenen Ethik wird es wieder gelöst.  
900

901 Weder die Handlungen noch die Unterlassungen des Herausgebers dürfen als Außerkraftsetzung  
902 oder Verzichtserklärung hinsichtlich jeglicher Bestimmungen dieser Urkunde gewertet werden.  
903 Weder Verzug noch Unterlassung auf Seiten des Herausgebers dürfen in Ausübung und  
904 Anwendung des Allgemeinen Landrechts 1794 als Verzicht auf dieses Allgemeine Landrecht  
905 gewertet werden, noch darf es gewertet werden als ein Verzicht auf jegliche Rechte. Ein Verzicht  
906 auf eine Bestimmung in einer Urkunde durch den Herausgeber präjudiziert weder noch  
907 konstituiert es einen Verzicht auf diese Bestimmung, noch beeinträchtigt es das Recht des  
908 Herausgebers, strikte Einhaltung dieser Bestimmung und jeglicher anderen Bestimmung aus seinen  
909 Willensbekundungen einzufordern. Weder vorheriger Verzicht durch den Herausgeber noch  
910 jeglicher Verlauf des Handels zwischen dem Herausgeber und einer Partei dürfen einen Verzicht  
911 eines jeglichen Rechts des Herausgebers noch einen Verzicht auf irgendeine Verpflichtung der  
912 Partei hinsichtlich jeglicher zukünftiger Transaktion konstituieren. Wann auch immer die  
913 Zustimmung des Herausgebers erforderlich ist, darf aus der Gewährung dieser Zustimmung unter  
914 keinen Umständen konstruiert werden, dass dadurch eine fortlaufende stillschweigende  
915 Zustimmung für nachfolgende Umstände etabliert wird. Alle Rechte und Rechtsmittel des

916 Herausgebers, wie sie durch diese Willensbekundung und alle damit verbundenen Dokumente  
917 herausgegeben sind, wirken kumulativ und dürfen einzeln oder konkurrierend in Anwendung  
918 gebracht werden. Die Ausschöpfung eines Rechtsmittels durch den Herausgeber schließt nicht die  
919 Ausschöpfung irgend eines anderen Rechtsmittels aus und die Erzeugung von Kosten sowie die  
920 Unternehmung, eine Leistungspflicht der Partei nach diesen Bestimmungen durchzusetzen, -  
921 nachdem die Partei versagt hat, die Leistung zu erbringen-, beeinträchtigt nicht das Recht des  
922 Herausgebers, den Verzug zu erklären und hierfür seine Rechtsmittel auszuschöpfen. Der  
923 Herausgeber besitzt durch Rechteableitung alle Rechte und Rechtsmittel eines besicherten  
924 Gläubigers und Investors nach ALR, wie auch immer dessen Ausgestaltung durch Übereinkunft der  
925 Parteien modifiziert wurde. Ergänzend besitzt der Herausgeber alle Titel, Rechte und Rechtsmittel  
926 der abgeleiteten, gültigen Gesetze und sämtlicher Bestimmungen seiner privaten Urkunden und  
927 Dokumente, indem er diese zur Anwendung bringt und ausschöpft.

928 Falls in obiger Darstellung Merkmale von Unklarheit, Irrthum, inhaltliche/formelle Fehler,  
929 Begünstigung zur Straftat, Täuschung, Fälschung, Nötigung, Erpressung, Betrug, Vorverurteilung,  
930 Rechtsunfrieden, Anmaßung oder eine andere rechtswidrige Handlung, Duldung oder Unterlas-  
931 sung vorliegen sollten, wird die Richtigstellung binnen einer Frist von dreimal sieben Tagen ab  
932 Kenntniserlangung verlangt. Die Maxime ist, dass das, was nicht geäußert ist, nicht aufgelöst  
933 werden kann.

934

935 Keine Willensbekundung und kein Instrument des Herausgebers sind dazu gedacht, ein lebendes  
936 Wesen oder den Verwalter einer Person zu entehren oder zu nötigen. Die Prinzipien unter Punkt  
937 „ethisches Gewissen“ verbieten das. Jede einzelne Äußerung impliziert immer das Heilungs-  
938 angebot. Sofern ein Irrthum in Form oder Substanz vorliegt, ist nach **ALR §§ 75-78, 80 und 84** zu  
939 verfahren.

940 Keine Willensbekundung und kein Instrument des Herausgebers sind dazu gedacht, die Anspruchs-  
941 erheber der Jurisdiktion oder die beanspruchte Jurisdiktion selbst zu entehren oder zu nötigen. Die  
942 Prinzipien unter Punkt „ethisches Gewissen“ verbieten das. Sofern ein Irrthum in Form oder  
943 Substanz vorliegt, ist nach **ALR §§ 75-78, 80 und 84** zu verfahren.

944 Keine Willensbekundung und kein Instrument des Herausgebers sind dazu gedacht, sich auf Kosten  
945 anderer zu bereichern. Die Prinzipien unter Punkt „ethisches Gewissen“ verbieten das. Sofern ein  
946 Irrthum in Form oder Substanz vorliegt, ist nach **ALR §§ 75-78, 80 und 84** zu verfahren.

947 Keine Willensbekundung und kein Instrument des Herausgebers sind dazu gedacht, die Auflösung  
948 eines rechtmäßigen Vertrags zu begehren oder einen Eid zu brechen. Die Prinzipien unter Punkt  
949 „ethisches Gewissen“ verbieten das. Sofern ein Irrthum in Form oder Substanz vorliegt, ist nach  
950 **ALR §§ 75-78, 80 und 84** oder im Sinne der Clausula Rebus Sic Stantibus (CRSS) zu verfahren.

951

952 Die Willensbekundungen des Herausgebers sind alleine dazu gedacht, die vom Schöpfer als dem  
953 Titelinhaber gewidmeten Geburts- und Besitzrechte und seine Exekutoren- und Begünstigten-  
954 eigenschaft zu wahren, zu schützen, zu reklamieren und zu restituieren und die Einhaltung der  
955 Goldene Regel mit dem Ziel des Rechtsfriedens zu verlangen. Ebenso beansprucht er mit der  
956 Übertragung von Verwaltungsrechten, dass die Öffentlichkeit bzw. die Alliierte Verwaltung seine  
957 inhärenten Geburts- und Besitzrechte nach besten Kräften zu schützen hat. Es gilt die Maxime: was  
958 nicht ausgesprochen ist, kann auch nicht gelöst werden.

959 Der Gerichtsstand befindet sich außerhalb des maritimen Rechts der BAR Association bzw. IBA auf  
960 dem Landrecht des Siegelgebiets nach ALR 1794, in welchem der Herausgeber seine Ansiedlung  
961 unter Nachweis seines Indigenats genommen hat.

962 Diese Willensbekundung wurde nach dem besten aktuellen Wissen in freiem Willen auf Maschine  
963 niedergeschrieben. Der Herausgeber bestätigt den Wortlaut dieses Willens und rückbestätigt ihn  
964 als ein drittes Mal. Diese Urkunde tritt am heutigen Tag, an diesem **dreizehnten November des**  
965 **Jahres Zweitausend und Siebzehn** in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab dem Tag seiner Niederkunft hier  
966 auf Erden, auf dass es so sei.

967

968 Ich leiste meinen Autograph und setze mein Siegel vor den Augen des höchsten Wesens und der  
969 hier anwesenden Weiber und Männer, wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent bezeugt und  
970 besiegelt mit dem Abdruck meines rechten Daumens, angefertigt in Treu und Glauben und gutem  
971 Standing auf dem Lande, dass dieser Autograph frey, ernstlich, gewiß und zuverlässig ist.

972 Ich gebe bekannt, dass die Testierung durch Zeugen den Eidleistenden sowohl in seiner originalen  
973 Jurisdiktion zu Lande beläßt als auch keine Veränderung dieser Proklamation erschafft.

974

re. Daumenabdruck

975 nicht-übertragbarer

Susanne:Ehrlich

976 Autograph und Siegel von

Susanne Ehrlich

977 Heute erschien vor mir, dem lebenden Weib Karin:Vorndran, meine Freundin Susanne, die mir seit  
978 der Kindergartenzeit privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das Siegel wie oben  
979 ausgeführt. Ich bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent, dass Susannes  
980 Autograph wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem Standing angefertigt an

981 diesem dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

982

Daumen

983 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-  
984 tragbarer Autograph und Siegel von

Karin:Vorndran

K-a-r-i-n in der Familie V o r n d r a n

985 Heute erschien vor mir, dem lebenden Mann Joe:Fröhlich, meine Schwester Susanne, die mir seit  
986 ihrer Geburt privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das Siegel wie oben ausgeführt. Ich  
987 bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent, dass Susannes Autograph  
988 wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem Standing angefertigt an diesem  
989 dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

990

Daumen

991 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-  
992 ragbarer Autograph und Siegel von

Joe:Fröhlich

Joe in der Familie F r ö h l i c h

993 Heute erschien vor mir, dem lebenden Weib Appolonia:Ehrlich, meine Schwägerin Susanne, die  
994 mir seit ihrer Hochzeit mit meinem Bruder privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das  
995 Siegel wie oben ausgeführt. Ich bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompe-  
996 tent, dass Susannes Autograph wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem  
997 Standing angefertigt an diesem dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

998

Daumen

999 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-  
1000 tragbarer Autograph und Siegel von

Appolonia:Ehrlich

Appolonia in der Familie E h r l i c h

1001

13. November 2017

1002

roter

1003

Daumen Brief-

1004

Susanne Ehrlich marke